

# Rückführungen nach Afghanistan

## Position des Deutschen Caritasverbandes

### I. Hintergrundinformationen

#### 1. Gesamtsituation und Sicherheitslage in Afghanistan

Die Sicherheitslage und die Aufnahmebedingungen in Afghanistan haben sich in den letzten Monaten nach diversen Berichten unter anderem auch des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR)<sup>1</sup> deutlich verschlechtert. Nahezu alle Einschätzungen gehen von einer sehr prekären Situation im ganzen Land aus. Nach Ansicht auch von UNHCR ist das gesamte Staatsgebiet durch einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt geprägt.

Die Gesamtsituation schließt nicht aus, dass einige Gebiete zeitweise sicherer sein mögen als andere. Eine regionale Differenzierung der Situation in Afghanistan in „sichere“ und „unsichere Gebiete“ ebenso wie das Ausweisen einer internen Schutzalternative für alle Afghan(inn)en ist vor dem Hintergrund der aktuellen fragmentierten Situation in Afghanistan allerdings nicht möglich. Vielmehr ist von einer höchst volatilen Sicherheitslage auszugehen, die sich in den unterschiedlichen Regionen und Orten von einem auf den anderen Tag völlig verändern kann.

Der enorme Anstieg an Fällen erzwungener Rückkehr nach Afghanistan – mit Einreise unter anderem aus Pakistan – hat zu einer extremen Belastung der ohnehin kaum existenten Aufnahmekapazitäten in vielen größeren Städten geführt. In den Städten leben bereits viele Binnenvertriebene, die aufgrund der Konflikte nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren können. Dadurch wurde das ohnehin hohe Niveau der Vulnerabilität der Rückkehrer(innen) zusätzlich erhöht.

UNHCR macht zur Situation in Afghanistan die nachfolgenden Angaben<sup>2</sup>:

- ♦ Im Laufe des Jahres 2016 hat sich der innerstaatliche bewaffnete Konflikt in Afghanistan weiter ausgebreitet und ist durch eine Stärkung der aufständischen Kräfte, unter anderem der Taliban, gekennzeichnet.
- ♦ Mehr als 11.000 Zivilist(inn)en sind im Jahr 2016 getötet oder verletzt worden. Zu vermuten ist, dass diese Zahl in der Realität noch höher ist, da es aus keinem Landesteil verlässliche Zahlen zu Opfern gibt. Zudem gibt es neben den tödlichen Anschlägen oder Kriegshandlungen weitere erhebliche Gefährdungssitua-

tionen. Diese können zum Beispiel Zivilist(inn)en betreffen, die verdächtigt werden, Rebellen oder die Regierung zu unterstützen; Angehörige religiöser oder ethnischer Minderheiten, Journalist(inn)en; ebenso Kinder, die von Zwangsrekrutierung, oder Frauen, die von sexueller Gewalt oder Zwangsehe bedroht sind.

- ♦ Im Jahr 2016 wurden bis Mitte Dezember mehr als 530.000 Personen durch Konflikte innerhalb Afghanistans neu in die Flucht getrieben.
- ♦ Im Jahr 2016 kehrten etwa 610.000 Personen aus Pakistan nach Afghanistan zurück. Unter ihnen waren 370.000 in Pakistan registrierte Flüchtlinge, die unter Druck gesetzt wurden, das Land zu verlassen. Mehr als 420.000 Personen kehrten 2016 aus dem Iran zurück oder wurden von dort abgeschoben. Für das Jahr 2017 rechnet UNHCR mit bis zu 650.000 zurückkehrenden registrierten Flüchtlingen.

#### 2. Aktuelle Entwicklungen

In jüngster Zeit wurden Abschiebungsflüge aus Deutschland nach Afghanistan aufgrund des Bombenanschlags auf die deutsche Botschaft in Kabul zunächst ausgesetzt. Ein in der Folgezeit dennoch vorgesehener Abschiebungsflug mit Straftätern, sogenannten Gefährdern und Menschen, die eine Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung verweigert haben, wurde laut Pressemeldungen wieder abgesagt.

Gleichzeitig wurde publik, dass ein Rücküberstellungsflug von afghanischen Asylbewerber(inne)n aus Mecklenburg-Vorpommern nach Norwegen stattgefunden hat. Diese sind in Anwendung der Regelungen der sogenannten Dublin-III-Verordnung nach Norwegen rücküberstellt worden, da sie dort bereits Schutz beantragt hatten und in Deutschland ein weiteres Asylverfahren durchlaufen wollten. In Norwegen wurden die Verfahren vollständig durchlaufen. Nach Auffassung der norwegischen Behörden sind weite Teile Afghanistans sicher, so dass Asylgesuche von Afghan(inn)en in Norwegen wenig Aussicht auf Erfolg haben. Diejenigen, die eine Ablehnung erhalten haben, werden von dort nach Afghanistan abgeschoben.

### II. Bewertung durch den DCV

Der Deutsche Caritasverband (DCV) stellt Abschiebungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nach einem erfolglosen, rechts-

staatlich einwandfrei durchgeführten Asylverfahren nicht infrage, sofern grund- und menschenrechtliche Vorgaben einer Abschiebung nicht entgegenstehen.

## 1. Gefahrenlage und Situation in Afghanistan

Eine einwandfreie rechtsstaatliche Prüfung setzt Anhaltspunkte voraus, die eine gesicherte Einschätzung ermöglichen. Die Situation und insbesondere die Sicherheitslage in Afghanistan sind derzeit zum einen sehr diffus und zum anderen sehr kurzfristigen Änderungen unterworfen. Dies spiegelt sich in unterschiedlichen Berichten und individuellen Einschätzungen der Situation vor Ort wider. Es ist daher äußerst fraglich, ob eine gesicherte abschließende Einschätzung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder die Verwaltungsgerichte angesichts der derzeitigen Situation in Afghanistan möglich ist. Aus Sicht des DCV muss eine neue Einschätzung des Auswärtigen Amtes zur Gefahrenlage Erkenntnisse unterschiedlicher staatlicher und auch nichtstaatlicher Quellen berücksichtigen und diese umfassend würdigen.

Vor diesem Hintergrund sind Abschiebungen nach Afghanistan aus Sicht des DCV derzeit nicht zu verantworten. Abschiebungen setzen die Menschen derzeit unüberschaubaren Gefährdungsrisiken aus. Zur Bestimmung der individuell konkreten Gefahr muss auch die Kumulation von individuell gefahrerhöhenden Merkmalen in Betracht gezogen werden. Solange nicht eindeutig geklärt ist, dass Sicherheit und Würde bei der Rückkehr gewährleistet sind, müssen Abschiebungen nach Afghanistan bundesweit ausgesetzt werden.

## 2. Abschiebungsschutz

Ein bundesweiter Abschiebungsschutz umfasst nach Auffassung des DCV grundsätzlich auch Straftäter(innen), Gefährder(innen) und Menschen, die eine Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung verweigert haben, sofern ihnen eine unmenschliche Behandlung im Zielstaat droht.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat ausdrücklich und wiederholt festgestellt, dass der in Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleistete Schutz vor Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausnahmslos ist. Eine Abwägung mit den staatlichen Sicherheitsinteressen schließt der EGMR aus. Vielmehr ist der aus dieser Norm hergeleitete Abschiebungsschutz absolut. Es handelt sich also um einen durch keine Ausnahme zu durchbrechenden Schutz gegen Abschiebung bei entsprechender Gefährdungslage.

So gilt der Schutz der körperlichen Unversehrtheit und vor Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung für jeden Menschen unabhängig von begangenen Straftaten.

## 3. Dublin-III-Verfahren

Aus Sicht des DCV dürfen für die Dauer einer bundesweiten Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan auch keine Abschiebungen über Umwege stattfinden. Sofern die Gefahr besteht, dass Abschiebungen von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus stattfinden, wenn Afghanen zuvor auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung dorthin rücküberstellt wurden, müssen Rücküberstellungen in diese Mitgliedstaaten ebenfalls ausgesetzt werden. Andernfalls würden hierdurch nicht hinnehmbare Kettenabschiebungen durchgeführt. Dies wäre im Falle von Norwegen besonders prekär, da Norwegen nach Informationen des DCV derzeit auch Familien mit Kindern nach Afghanistan abschiebt.

## III. Forderungen des DCV

1. Solange nicht eindeutig geklärt ist, dass Sicherheit und Würde bei der Rückkehr gewährleistet sind, müssen Abschiebungen nach Afghanistan bundesweit ausgesetzt werden.
2. Ein bundesweiter Abschiebungsschutz muss nach Auffassung des DCV auch Straftäter(innen), Gefährder(innen) und Menschen, die eine Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung verweigert haben, umfassen, sofern ihnen eine unmenschliche Behandlung im Zielstaat droht.
3. Eine neue Einschätzung der Gefahrenlage durch das Auswärtige Amt muss Erkenntnisse von unterschiedlichen staatlichen und auch nichtstaatlichen Quellen berücksichtigen und diese umfassend würdigen.
4. Sofern die Gefahr besteht, dass Abschiebungen von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus stattfinden, wenn Afghan(inn)en zuvor auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung dorthin rücküberstellt wurden, müssen Rücküberstellungen in diese Mitgliedstaaten ebenfalls ausgesetzt werden.

Freiburg, 6. Juli 2017

Deutscher Caritasverband e. V.

Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

EVA M. WELSKOP-DEFFAA

Kontakt:

Martin Beißwenger, E-Mail: martin.beisswenger@caritas.de

Tobias Mohr, E-Mail: tobias.mohr@caritas.de

Bernward Ostrop, E-Mail: bernward.ostrop@caritas.de

### Anmerkungen

1. Vgl. Anmerkung von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016. Download unter: [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de), Pressemitteilung vom 12. Januar 2017.

2. Ebd.